



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juni 2023
(OR. en)

6601/23
COR 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0038 (NLE)

POLCOM 28
SERVICES 8
FDI 7
COASI 40

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland

Seite EU/NZ/de 413 wird durch die folgende Seite ersetzt:

ARTIKEL 19.16

Kontaktstellen

Zur Erleichterung der Kommunikation und Koordination zwischen den Vertragsparteien über diesem Kapitel unterfallende Fragen benennt jede Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Abkommens eine Kontaktstelle und teilt der anderen Vertragspartei die Kontaktdaten für diese Stelle mit. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Kontaktdaten unverzüglich.

KAPITEL 20

HANDELS- UND WIRTSCHAFTSBEZOGENE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MĀORI

ARTIKEL 20.1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Aotearoa New Zealand“ bezeichnet Neuseeland, eine Vertragspartei dieses Abkommens; Aotearoa ist ein Begriff in Māori, der sich auf Neuseeland bezieht;